



BIBLIOTHEKEN

Erlesen und erleben



Richtlinie
des Landes Oberösterreich
zur Förderung von
öffentlichen Bibliotheken

Gültig ab 1. Jänner 2024



1. Präambel

Öffentliche Bibliotheken haben in Oberösterreich eine lange bildungsgeschichtliche Tradition und übernehmen wichtige Funktionen in unserer heutigen Gesellschaft. Sie bieten Zugang zu Wissen und Unterhaltung, schaffen soziale Begegnungsräume, dienen als Umschlagplätze für Ideen und sind als kulturelle Nahversorger unverzichtbarer Bestandteil lebendiger Gemeinden.

Bibliotheken sind mehr als nur Aufbewahrungsorte und Entlehnstellen für Bücher und andere Medien, sie sind eine wichtige Klammer zwischen kultureller Tradition, den Herausforderungen der Gegenwart und neuen Konzepten für die Zukunft. Als offener Raum bieten sie eine Austausch-Plattform für alle Generationen, Kulturen und Meinungen.

2. Ziele der Förderung

Mit dem Bibliotheksentwicklungsplan 2025 setzte sich das Land Oberösterreich das Ziel Entwicklungen in acht Themenfeldern anzustoßen und voranzutreiben. Die aktuellen Förderungsrichtlinien sollen zu einer schrittweisen Annäherung bzw. Erfüllung der im Entwicklungsplan erarbeiteten Themenfelder beitragen.

3. Mögliche Förderungswerber

- Öffentliche Bibliotheken in Trägerschaft von Gemeinden
- Öffentliche Bibliotheken in Trägerschaft von Pfarrgemeinden
- Öffentliche Bibliotheken in kooperativer Trägerschaft
- Öffentliche Bibliotheken die als Vereine organisiert sind

Befinden sich zwei öffentliche Bibliotheken in der selben Gemeinde so werden die Bibliotheken jeweils als einzelne Förderwerber betrachtet. Der Bestand und die Öffnungszeiten der beiden Bibliotheken werden nicht addiert.

4. Folgende Einrichtungen werden nicht gefördert

- Betriebsbibliotheken
- Schulbibliotheken
- Wissenschaftliche Bibliotheken

5. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Abgabe der Jahresmeldung an den Büchereiverband Österreichs (BVÖ).

- b) Die Bibliothek ist wöchentlich mindestens vier Stunden, verteilt auf mindestens 2 Tage, geöffnet.¹
- c) Zumindest eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter verfügt über eine bibliothekarische Fachausbildung oder befindet sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer bibliothekarischen Fachausbildung.²
- d) Verwendungsnachweis des Vorjahres (Bestätigung über getätigte Investitionen), sofern im Vorjahr eine Förderung ausbezahlt wurde.

6. Förderbare Ausgaben

- a) Ergänzung und Erneuerung des Bibliotheksbestands
Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonies, Hörbücher, DVD's etc. und deren Einarbeitungsmaterial, wie z.B. Folien und Etiketten
- b) EDV-Hardware
PC, Bildschirm, Laptop, Drucker, Scanner
- c) EDV-Software
Bibliotheksverwaltungsprogramm, Anti-Viren-Programm
- d) Einrichtung der Bibliothek
Bücherregale und -tröge, Schreibtisch, Schreibtischsessel, Sitzgelegenheiten für Besucherinnen und Besucher
- e) Veranstaltungen
Honorare für Autorinnen und Autoren, Künstlerinnen und Künstler sowie Vortragende, Raumieten
- f) Öffentlichkeitsarbeit
Bibliotheksfolder, Plakate, Leitsystem in der Bibliothek, Schilder (im Ort)

7. Nicht förderbare Ausgaben

sind Ausgaben für den laufenden Betrieb der Bibliothek. Darunter fallen:

- Kosten für Infrastruktur
Telefon- und Internetgebühren, Strom, Heizung, Reinigung etc.
- Personalkosten
- Mitgliedsbeiträge
BVÖ, Landesverband, biblio etc.
- Büromaterial
Schreibgeräte, Ordner etc.

¹ Müssen ganzjährig angeboten werden und auf der Bibliothekshomepage veröffentlicht sein; Sonderöffnungszeiten für Schulen, Kindergärten oder andere Einrichtungen werden nicht auf die wöchentliche Öffnungszeit angerechnet. Schließungen an Feiertagen sind ausgenommen.

² In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit eine Frist einzuräumen.

- Raumausstattung
Sonnenschutz, Rollos, Vorhangstangen, Vorhänge, Beleuchtungskörper, Leuchtmittel, Dekorationsmaterial etc.
- Repräsentationsausgaben
Abschiedsgeschenke, Verpflegung und Bewirtung etc.
- Ausgaben aus vorangegangenen Kalenderjahren

8. Höhe der Förderung

Die Förderung setzt sich aus einem Grundbetrag und Zusatzpunkten zusammen.

- Grundbetrag

Die Höhe des Grundbetrags beträgt 40 % der geplanten Ausgaben für die Punkte 6. a) – e), höchstens jedoch 2.500 Euro pro Förderungswerber und Jahr.

- Zusatzpunkte-Paket für Bibliotheken mit gültiger QB / gültigem QS

Bei einer vorliegenden Qualitätsbestätigung (QB) oder einem erreichten Qualitätssiegel (QS) erhalten Bibliotheken zusätzlich zum Grundbetrag

15 Punkte für das Qualitätssiegel (= 1.500 Euro) oder
10 Punkte für die Qualitätsbestätigung³ (= 1.000 Euro)

- Einzelne Zusatzpunkte für Bibliotheken ohne QB oder QS

Bibliotheken die bisher weder das Qualitätssiegel noch eine Qualitätsbestätigung erlangten, können - wenn einzelne, unten angeführte, Kriterien erfüllt werden - den Fördergrundbetrag mit Zusatzpunkten erhöhen (jedes erfüllte Kriterium entspricht 1 Punkt = 100 Euro).

- Erreichung einer Medienumschlagszahl von 1 (oder darüber)⁴
- Teilnahme an der Digitalen Bibliothek OÖ (media2go)
- Wochenöffnungszeiten⁵:
In Gemeinden bis 3.000 Einwohnern: über 4 Stunden
In Gemeinden bis 5.000 Einwohnern: über 6 Stunden
In Gemeinden bis 10.000 Einwohnern: über 8 Stunden
In Gemeinden über 10.000 Einwohner: über 12 Stunden

³ zertifiziert durch das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung (IBE)

⁴ Zahl der letzten Jahresmeldung

⁵ Müssen ganzjährig angeboten werden und auf der Bibliothekshomepage veröffentlicht sein. Sonderöffnungszeiten für Schulen, Kindergärten etc. werden nicht angerechnet. Schließungen an Feiertagen sind ausgenommen.

- 20 UE/Stunden einschlägige⁶ Weiterbildung je Bibliothek⁷
- Nutzerinnen-/Nutzerquote von 10 % (oder höher)
- Erneuerungsquote von 7,5 % (oder höher)
- Neugründungen

Für Neugründungen (es existiert noch keine öffentliche Bibliothek im Ort) ist eine einmalige Förderung von 70 % der unter Punkt 6 angeführten Ausgaben (keine Baukosten) bis zu einer maximalen Höhe von 5.000 Euro möglich.

9. Ansuchen

Förderanträge können bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur Verfügung. Beilagen werden nicht benötigt.

10. Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

- Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der zuletzt gewährten Förderung ist spätestens mit der nächsten Antragstellung vorzulegen.
- Der Nachweis erfolgt mittels Vorlage des Formblattes „Bestätigung über getätigte Investitionen“.
- Das Land Oberösterreich behält sich die stichprobenweise Kontrolle der Angaben (z.B. Aus- und Fortbildungen) und der getätigten Ausgaben vor. Belege und Unterlagen (Teilnahmebestätigungen, Ausbildungszertifikate etc.) sind jedenfalls mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

11. Allgemeines

Die Vergabe von Fördermittel des Landes Oberösterreich erfolgt auf Basis dieser Förderrichtlinie transparent und übereinstimmend mit den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung von Förderungen der gegenständlichen Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

⁶ BVÖ, bifeb, Buch.zeit, Tipps&Tricks-Workshops, Tagungen, Leseakademie, Regionstreffen etc.

⁷ Weiterbildungen des Vorjahres. Sollten mehrere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an derselben Veranstaltung (z.B. Tagung) teilgenommen haben, so wird die Zeit nur einmal gewertet. Die Teilnahmebestätigungen sind bei einer etwaigen Prüfung vorzulegen.